

Fahrmeir, Andreas

## Normative Ordnungen als Rechtfertigungsordnungen. Anmerkungen zur Entscheidungshoheit über (A)Normalität in der Moderne

Moser, Vera [Hrsg.]; Garz, Jona Tomke [Hrsg.]: *Das (A)normale in der Pädagogik. Wissenspraktiken – Wissensordnungen – Wissensregime. Bad Heilbrunn : Verlag Julius Klinkhardt 2022, S. 63-75*



Quellenangabe/ Reference:

Fahrmeir, Andreas: Normative Ordnungen als Rechtfertigungsordnungen. Anmerkungen zur Entscheidungshoheit über (A)Normalität in der Moderne - In: Moser, Vera [Hrsg.]; Garz, Jona Tomke [Hrsg.]: *Das (A)normale in der Pädagogik. Wissenspraktiken – Wissensordnungen – Wissensregime. Bad Heilbrunn : Verlag Julius Klinkhardt 2022, S. 63-75* - URN: urn:nbn:de:0111-pedocs-256689 - DOI: 10.25656/01:25668

<https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0111-pedocs-256689>

<https://doi.org/10.25656/01:25668>

in Kooperation mit / in cooperation with:



<http://www.klinkhardt.de>

### Nutzungsbedingungen

Dieses Dokument steht unter folgender Creative Commons-Lizenz: <http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de> - Sie dürfen das Werk bzw. den Inhalt unter folgenden Bedingungen vervielfältigen, verbreiten und öffentlich zugänglich machen: Sie müssen den Namen des Autors/Rechteinhabers in der von ihm festgelegten Weise nennen. Dieses Werk bzw. dieser Inhalt darf nicht für kommerzielle Zwecke verwendet werden und es darf nicht bearbeitet, abgewandelt oder in anderer Weise verändert werden.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

### Terms of use

This document is published under following Creative Commons-Licence: <http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.en> - You may copy, distribute and transmit, adapt or exhibit the work in the public as long as you attribute the work in the manner specified by the author or licensor. You are not allowed to make commercial use of the work or its contents. You are not allowed to alter, transform, or change this work in any other way.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.



### Kontakt / Contact:

peDOCS  
DIPF | Leibniz-Institut für Bildungsforschung und Bildungsinformation  
Informationszentrum (IZ) Bildung  
E-Mail: [pedocs@dipf.de](mailto:pedocs@dipf.de)  
Internet: [www.pedocs.de](http://www.pedocs.de)

Mitglied der

  
Leibniz-Gemeinschaft

*Andreas Fahrmeir*

## **Normative Ordnungen als Rechtfertigungsordnungen: Anmerkungen zur Entscheidungshoheit über (A)Normalität in der Moderne**

### **1 Einleitung: Professionalisierung und normative Ordnungen**

Das 19. Jahrhundert war – neben vielem Anderen – ein Jahrhundert der Professionalisierung. Während zünftige Beschränkungen im Bereich handwerklicher Berufe zunehmend durch die Gewerbefreiheit aufgehoben wurden, entstanden für eine wachsende Zahl von Berufen, die Bildung oder spezialisierte Fertigkeiten voraussetzten, Zugangsbarrieren, typischerweise durch Prüfungen, die mit dokumentierten Abschlüssen und Befähigungen gekoppelt waren (Conze & Kocka 1985; Gidney & Millar 1994).

Wie diese Prozesse verliefen, welche Rolle dabei staatliche Instanzen, private oder gemeinnützige Zertifizierungsagenturen sowie Vertreter der (angehenden) Professionen selbst spielten und welche Berufe genau in den Blick gerieten, unterschied sich von Land zu Land. Die Ergebnisse wiesen aber in die gleiche Richtung. Endpunkt und vielfach explizites Ziel der Professionalisierung war ein Monopol: Bestimmte Tätigkeiten dürften fortan nur durch Personen ausgeübt werden, die über die entsprechenden Zeugnisse verfügten. Zwar war der Zugang zu den Professionen selten explizit quantitativ beschränkt; vor allem aus der Perspektive einer adelig-bürgerlichen Konkurrenz etwa im Militär oder im diplomatischen Dienst konnte der Professionalisierungsprozess daher eine Öffnung markieren, wenn Bewerbungen aus bürgerlichen Kreisen nicht mehr ausgeschlossen waren und Adelige, die sich bislang vor allem durch ihre familiären Verbindungen empfohlen hatten, an formalen Hürden scheitern konnten. Insgesamt trugen Anforderungen wie Studium, Prüfungsgebühren, Referendariate oder sonstige nicht oder schlecht bezahlte Qualifikationszeiten sowie die Summe der Entscheidungen darüber, wie anspruchsvoll Prüfungen waren, zu welchem Zeitpunkt sie abgelegt und wie oft sie wiederholt werden konnten, dazu bei, dass Angehörige einer Profession bessere Arbeitsbedingungen oder höhere Honorare durchsetzen konnten, als sie auf einem freien Markt hätten erzielen können – in ökonomisch ausgerichteten Studien wird die Unterscheidung zwischen den Einkommen diplomierter und nicht diplomierter Akteure unter Verweis auf die Bedeutung von begrenzt zugänglichen, ursprünglich auf

Pergament ausgestellten Zeugnissen auch als „sheepskin effect“ bezeichnet (Caplan 2018, 97–102).

Ein vielfach untersuchter Professionalisierungsprozess betraf die Medizin. Er ist insofern paradigmatisch, als es sich bei der Medizin weder um einen neuen Beruf noch um ein neues Studienfach handelte; allerdings waren Tätigkeiten, die der Heilung von Krankheiten dienten, nicht nur von Ärzten, sondern auch von zahlreichen anderen Akteuren vorgenommen worden, die sich auf praktische Expertise berufen konnten. Im Laufe des 19. Jahrhunderts fand eine Einschränkung von Behandlungstätigkeiten auf examinierte Mediziner statt, wobei dieser Prozess zugleich eine untergeordnete Rolle von Frauen, denen ein Studium in den meisten Ländern verschlossen war, in den Heilberufen festschrieb. Solche Regelungen wurden entweder direkt, durch Verbote, oder eher indirekt, etwa durch Regelungen, die es nur geprüften Ärzten ermöglichten, an bestimmten Institutionen tätig zu sein oder Honorare für medizinische Tätigkeiten einzuklagen, durchgesetzt (z. B. Huerkamp 1985; Medical Act 1858, XXXII).

Viele Professionalisierungsprozesse kamen im 19. Jahrhundert zum Abschluss, einige – etwa die Herausbildung des „Wirtschaftsprüfers“ – begannen im ausgehenden 19. Jahrhundert, um erst im 20. Jahrhundert in die Gründung einer neuen Profession zu münden (Bähr, Lesczenski & Ziegler 2015), wieder andere gerieten ins Stocken und blieben dauerhaft erfolglos. Der Lehrerberuf wurde durch seine akademische Vorbildung nur im Bereich der Gymnasiallehramtes bis zur Weimarer Republik umfassend professionalisiert, wohingegen Volks- und Hilfsschullehrkräfte auf diesen Schritt noch bis in die 1970er Jahre warten mussten – für sie galt eine seminaristische, außeruniversitäre Ausbildung (vgl. Kemnitz 2011).

Professionalisierungsprozesse hatten nicht nur Folgen für Karrierewege und die damit verbundenen wirtschaftlichen Aussichten, sondern auch für Ansprüche auf Deutungshoheit. Das gilt selbst in einem Bereich, dessen Zuordnung zu einer Profession auf den ersten Blick relativ klar zu sein scheint: die Autorität über normative Ordnungen.

Normative Ordnungen sind inzwischen in sehr plausibler Weise konzeptualisiert (Forst & Günther 2021; Forst 2007), aber empirisch nicht immer einfach zu fassen (Fahrmeir & Imhausen 2013). Der Begriff beschreibt die Summe der Vorgaben für richtiges Verhalten, oder, anders gewendet, die Grundlage einer akzeptablen Rechtfertigung von Verhaltensweisen. Der Begriff der „normativen Ordnung“ fand sich bereits im 19. Jahrhundert gelegentlich (etwa Heppe 1860, 16); seit der Zwischenkriegszeit wurde er systematischer für die Beschreibung von gesellschaftlichen Ordnungsmustern oder gesellschaftlichen Praktiken genutzt, und zwar in sehr unterschiedlichen disziplinären Kontexten und mit sehr verschiedenen politischen Implikationen (Spann 1923, 465f.; zu Spann Scott & Rief 2021, bes. 290f.; Kelsen [1934] 2008, 49). In die sozial- und geisteswissenschaftliche Fachsprache fand er vor allem seit den 1990er Jahren intensiven Eingang.

Betrachtet man normative Ordnungen als Grundlage einer akzeptablen Rechtfertigung von Verhaltensweisen, die auch als Grundlage für die Vorgabe konkreter Handlungen und der Sanktionierung von Verstößen gegen diese Vorgaben gelten können, so ist klar, dass es sich um ein prinzipiell dynamisches Konzept handelt (vgl. hierzu auch Geisenhanslüke in diesem Band). Normative Ordnungen sind Gegenstand potenzieller Kritik, die sich – getrieben durch gesellschaftlichen Wandel, inhärente Widersprüche in den Grundlagen der Ordnungsvorstellungen oder die Erfahrung von Interaktionen zwischen unterschiedlichen normativen Ordnungen – durchsetzen kann und wenn nicht einen Wandel der normativen Ordnung, so doch deren Modifikation und damit Dynamisierung auslöst. Allerdings kann die Entscheidung darüber, was genau eine normative Ordnung konstituiert, was Belege für eine Dynamisierung oder eine Ablösung sind, schwierig sein. Auf einer konzeptionellen Ebene setzt sie eine Übereinkunft darüber voraus, welche Gruppe oder Institution als Träger einer normativen Ordnung gilt oder gelten kann (z. B. ein Staat, eine Religionsgemeinschaft, die Bevölkerung eines konkreten Gebiets). Auf einer empirischen Ebene stellt sich vielfach die Frage, welche beobachteten Verhaltensweisen Ausdruck einer normativen Ordnung sind, welche als Variationen innerhalb einer normativen Ordnung gelten können, welche Verstöße gegen eine normative Ordnung darstellen, die aber nicht das Potential haben, diese zu verändern, und welche Ansätze zu einer neuen normativen Ordnung konstituieren.

Eigenart und Vorteil des Begriffs normative Ordnung, der auch seine Resonanz in aktuellen Debatten erklärt, ist seine quasi-technologische Semantik, die von spezifischen religiösen, juristischen oder kulturellen Traditionen abstrahiert und deshalb einem globalen Blick besonders angemessen scheint. „Norma“ war im antiken Baugewerbe ein Hilfsmittel zur Bestimmung eines rechten Winkels. Vor allem in der adjektivischen Form „normal“ wurde das Wort auch allgemeiner und in moralischen Kontexten verwendet, die technische Dimension verschwand aber nicht ganz. Das Grimm'sche Wörterbuch (<https://woerterbuchnetz.de/?sigle=DWB#1>, 21. 11. 2021) definierte „Norm“ (mit indirektem Bezug zum Bau) als „Richtschnur“ oder „Regel“. Auch die Karriere der englischen Wörter „norm“ oder „normative“ fand vor allem seit 1900 im Kontext von Wissenschaft und Technik statt, wo Norm als arbiträre, gleichwohl aber sinnvolle Setzung verstanden wurde (Oxford English Dictionary, [www.oed.com](http://www.oed.com), 21. 11. 2021, q. v. „normative“, A.1).

## 2 Verrechtlichung zwischen Popularisierung und Professionalisierung

Die Nutzung eines technischen Vokabulars zur Beschreibung gesellschaftlicher Ordnungen ist natürlich keineswegs selbstverständlich. Als Arnold Nieberding am 3. Februar 1896 den Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuchs in den Reichstag ein-

brachte, bezeichnete er dessen Inhalt als den Ausdruck von etwas, das „in den festen Besitz des Gewissens des deutschen Volkes übergegangen“ sei (Stenographische Berichte 1895/97, 706). Er bediente sich also, obgleich Jurist, einer eher theologisch konnotierten Semantik. Gleichwohl sprach er in einem Moment, in dem sich die Zuständigkeit der Jurisprudenz für normative Ordnungen verfestigte oder zumindest zu verfestigen schien: neben der Professionalisierung war die Verrechtlichung eine der Tendenzen des 19. Jahrhunderts. Dies kann im Kontext der Konstruktion des Hilfsschulkindes exemplarisch in diesem Band nachgezeichnet werden: Der Diskurs um anormale Schulkinder ist durch juristische Verhandlungen im Kontext der Fürsorgegesetzgebung und der Jugendgerichtshilfe konturiert (vgl. Engstrom in diesem Band). Allerdings konkurrierte diese Zuständigkeit mit dem Anspruch der biologisch fundierten Wissenschaften, insbesondere der Medizin, Aussagen mit normativen Implikationen zu machen, denen das Recht oder zumindest die Rechtspraxis gegebenenfalls anzupassen waren. Hilfsschullehrkräfte, die mit einem spezifischen Wissenskanon auf den Plan traten, aber aufgrund des Fehlens einer akademischen Ausbildung als Semi-Professionelle auftreten mussten, bedienten sich zumindest auch, bisweilen bevorzugt, eines medizinisch-psychiatrischen Vokabulars (vgl. Moser & Frenz).

Diese beiden Tendenzen sind der Gegenstand dieses Beitrags, der sich zunächst der Verrechtlichung, dann der ‚Konkurrenz‘ aus der Medizin widmen wird, um abschließend Fragen nach der Rolle von Experten und Expertise aufzuwerfen.

Im Kern der Verrechtlichungsprozesse, die das 19. Jahrhundert und allgemeiner die Moderne prägen, verbirgt sich ein Paradox. In der Rede zur Einführung des „BGB“ klingen all die Vorstellungen an, die sich mit der Gesetzgebung als Kernbereich der Formulierung und Durchsetzung normativer Ordnungen verbinden. Es handele sich um ein Projekt, das sich mit der Ausbildung des „modernen Staat[s]“ verbinde. Das Gesetzbuch gelte zwar nur für ein Land, dürfe aber angesichts der wachsenden internationalen Verflechtung keine Insellösung darstellen. Es sei das Ergebnis einer historischen Entwicklung, müsse aber gleichwohl neu gefasst werden.

Nimmt man die Rede zur Einführung des „BGB“ wörtlich, dann handelte es sich zugleich um ein großes Projekt der Popularisierung: Die Neufassung der juristisch formulierten normativen Ordnung für das zivile Leben solle endlich Alle erreichen. Ihre Aufgabe war nicht zuletzt, einem Zustand abzuhelpfen, in dem die Bevölkerung das Recht nicht verstehen konnte, weil es entweder in „Rechtsquellen abgestorbener Sprachen“ oder „aus einem Gesetzbuch französischer Sprache, das nur die Gebildeten verstehen“ bestand. Das gelte für die insgesamt 47% der Bevölkerung, für die entweder das auf Latein und Griechisch geschriebene römische Recht Justinians oder der französische Code Civil die gültige Rechtsordnung darstellten (Stenographische Berichte 1895/97, 706f.). Die Probleme, die sich bei der Übertragung römisch-rechtlicher Vorstellungen auf den Alltag des 19. Jahrhunderts ergeben konnten,

waren in der Tat bereits Gegenstand juristischer Satiren, die teilweise lange populär blieben (Jhering [1884] 1964 – bis 1900 8 Auflagen). Interessanterweise konzidierte Nieberding, dass die Sprache dabei nur eine Dimension sei, denn eine deutschsprachige Kodifikation könne auch nur „eine gewisse scheinbare Gemeinverständlichkeit der Sprache“ aufweisen, die wegen ihrer praktischen Unverständlichkeit in Wirklichkeit zu einer umfangreichen und komplexen juristischen Interpretation zwingt. Allerdings bezog er diese Beobachtung auf das Allgemeine Landrecht für die preußischen Staaten von 1794 – offenbar in der Annahme, dem BGB werde dieses Schicksal erspart bleiben. Zur Klarheit der neuen Kodifikation habe nämlich auch beigetragen, dass nicht, wie zunächst praktiziert, eine Kommission aus Juristen den Entwurf formuliert habe, sondern an diesem Entwurf auch „Vertrauensmänner [...] aus großen Parteien des Reichstags und sachkundige Vertreter der sogenannten produktiven Stände“ beteiligt waren (Stenographische Berichte 1895/97, 708, 705). Die erhoffte Verständlichkeit, die spätere Kommentare unnötig machte, war – fast möchte man sagen: selbstverständlich – nicht gegeben; bereits in der Debatte merkte der Zentrumsabgeordnete Viktor Rintelen, der selbst Richter war, an, der Gesetzentwurf sei auch deshalb schwer zu bewerten, da selbst die Interpretation durch Experten uneindeutige Ergebnisse zutage bringen werde: „wenn zwei Juristen zusammenstehen, sind drei Meinungen vertreten“. Trotzdem, oder gerade deswegen, mahnte er die Befassung einer Reichstagskommission mit dem Text an (Stenographische Berichte 1895/97, 710).

Darin drückte sich – im Gegensatz zur zumindest scheinbaren Zugänglichkeit, welche das Gesetzbuch professionellen Juristen und Laien gleichermaßen ermöglichte – die praktische Ausweitung der Zuständigkeit professioneller Juristen für die Debatte über die Grundregeln der Konfliktregulierung und Normsetzung aus. Diese Grundregeln wurde von juristischen Experten, allenfalls unter Hinzuziehung externer Meinungen, die dann aber wieder in eine juristische Sprache übersetzt werden mussten, formuliert, interpretiert und implementiert. War die Herrschaftsordnung des 18. Jahrhunderts noch von Gesetzen, die nicht durchgesetzt wurden, weil sie mangels Personals nicht durchgesetzt werden konnten oder weil sie mit traditionellen Normen kollidierten, geprägt (Schlumbohm 1997), so nahm die Distanz zwischen Regelungen und Praxis im 19. Jahrhundert ab. Die bereits in der Frühen Neuzeit postulierte, aber vor dem 19. Jahrhundert kaum umgesetzte Schulpflicht ist dafür ebenso ein Beispiel wie die zunächst zögerliche, dann einigermassen verlässliche Implementierung der Arbeitsschutzgesetze. Am Beispiel der relativ konfliktfreien Durchführung von Wahlen und dem Umgang mit Wahlbeschwerden ist diese Professionalisierung für Deutschland besonders hervorgehoben worden (Anderson 2000), und sie liegt, allgemeiner gesprochen, wesentlichen Aspekten der (Selbst-)Wahrnehmung des modernen, durch Normen, die in eine juristische Sprache gefasst sind, regulierten Staates zugrunde.

Damit verband sich ein Nachdenken über die Zugänglichkeit von Gerichten, ihre Ausstattung mit hinreichenden Möglichkeiten, rasch zu entscheiden, eine Ausweitung der Zahl der Anwälte und die Einrichtung von quasi-juristischen Schlichtungsmechanismen, wo diese bislang fehlten oder im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit zwar existierten, aber mit allzu großen Hürden verbunden waren, etwa im Bereich der Konflikte um Arbeitsverträge. Während für Konflikte zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern neue Foren auf kommunaler Ebene entstanden (Vogt 2020), wurden in anderen Fällen – wie beispielsweise für Jugendliche – Foren innerhalb des regulären Gerichtswesens eingerichtet (vgl. Engstrom in diesem Band). Negativ gesprochen drückte sich in diesen Entwicklungen ein staatlicher Anspruch der umfassenden Normsetzung und Normdurchsetzung aus, der konkurrierende Normen und Mechanismen zu verdrängen suchte, was in den Konflikten zwischen Staaten und katholischer Kirche seinen wohl sichtbarsten Niederschlag fand (Clark & Kaiser 2004).

Entsprechend ist wenig überraschend, dass auch die Kompetenz zur Definition der Grenze zwischen Normalität und Anormalität primär im Bereich der juristischen Expertise angesiedelt sein sollte, wo im Bereich des Strafrechts über Fragen wie die Grenze von schuldhaftem und nicht schuldhaftem Verhalten, die Unterscheidung zwischen schuldfähigen und nicht schuldfähigen Personen entschieden wurden. Die Öffentlichkeit von Gerichtsverhandlungen und die Rolle der Kriminalitätsberichterstattung in der populären Tagespresse (Johnson 1995) sorgten dafür, dass solche Fragen auch öffentlich breit debattiert wurden, aber im Zentrum standen der Gerichtssaal als Forum und Juristen als zuständige Experten. Zwar verschob sich die Debatte im Laufe des 19. Jahrhunderts vom Fokus auf den Einzelfall und in der Regel auch das einzelne, jeweils für sich zu behandelnde Delikt zu einem Fokus auf die Eigenarten der Personen, von denen Regelverstöße ausgingen, die im Rahmen von Gesetzgebung, Polizei und Justiz zu einer schärferen Unterscheidung zwischen dem, was man heute Intensivtäter:innen nennen würde, und Personen, die aus kontingenten Gründen Gesetze gebrochen hatten, führte. Nach der Vorstellung der juristischen Experten spielte sich diese Unterscheidung aber auf dem Wege einer Veränderung von Gesetzgebung, einer Beurteilung durch Juristen und einer Anpassung des Vollzugs der Urteile ab. Wenn Experten aus anderen Disziplinen – wie etwa der Medizin oder der pädagogischen Praxis – herbeigezogen wurden, war ihre Rolle, Informationen zu liefern, die in eine Entscheidung einfließen konnten, nicht, diese Entscheidung selbst vorzugeben (grundlegend Wetzell 2000, 17–108, vgl. auch Engstrom in diesem Band).

Das entsprach der Begründung der normativen Ordnung, die auf eine im Einzelnen vor allem unter akkreditierten Fachleuten auszuhandelnde Kombination aus abstrakten Erwägungen und historischen Weichenstellungen hinauslief, die zwar in abstrakte Regeln gegossen werden konnten, deren Anwendung auf konkrete Einzelfälle aber der Einsichten der geschulten Experten bedurften. Dass es sich

dabei um männliche Experten handelte, schloss wiederum automatisch Gruppen mit potenziell relevanter Expertise, etwa im Bereich der genauen Kenntnisse sozialer Missstände, aus (Sachße 1986).

### 3 Biologisierung durch delegierte Expertise

Die zentrale Konkurrenz waren andere männliche Experten, die auf einer naturwissenschaftlichen Grundlage zu klareren Ergebnissen zu gelangen versprochen und sich dabei auf die rasanten Erkenntnisfortschritte im Bereich der Medizin, Biologie, Anthropologie und Psychologie berufen konnten. Grundlage dieser neuen Erkenntnisse waren neben der Untersuchung von Einzelfällen Maßnahmen, die zu einer immer genaueren Erfassung der Bevölkerung und einzelner Gruppen beitrugen. Diese führten zu Datensätzen, die in der Folge statistisch ausgewertet werden konnten. Ein Argument, das vom Deutschen Verein für medizinische Statistik zugunsten der 1874/76 eingeführten behördlichen Registrierung von Geburten, Ehen und Todesfällen durch Standesämter vorgebracht wurde, war, dass die Zentralisierung der bisher von Religionsgemeinschaften erhobenen Daten Besonderheiten in einzelnen Stadtvierteln, Häusern und sogar Zimmern sichtbar machen könnte, die Missstände offenkundig und ihre Beseitigung möglich machen würden (Verhandlungen 1867/70, 693). Ähnlich wie bei der Reform der Gesetzgebung wurde hier also eine Modernisierung angestrebt, die auf Vereinheitlichung und Zentralisierung von Entscheidungsprozessen hinauslief, wobei damit in diesem Fall die Erwartung verknüpft wurde, es sei möglich, so zielgenauer Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse einzuleiten. Auch die Hilfsschule als Institution entwickelt sich, wie Moser & Frenz in diesem Band zeigen, auf der Grundlage kommunaler statistischer Erfassungen, die Prävalenzen und Bedarfe ermitteln sollten, die mit jeder Erfassung anwuchsen und damit neue soziale Tatsachen überhaupt erst hervorbrachten.

Bei der behördlichen Registrierung von Geburten, Ehen und Todesfällen durch Standesämter handelte es sich um ein langfristiges Projekt, das aber – anders als im juristischen Bereich – intensive Kollaboration und Arbeitsteilung zwischen denen, die die Daten sammelten, und jenen, die sie auswerteten, bewerteten und Maßnahmen vorschlugen, voraussetzte. Im Fall der demographischen Statistiken waren medizinische Experten daran insofern unmittelbar beteiligt, als sie Todesursachen diagnostizierten. Bei anderen Projekten war es dagegen notwendig, weitere Kreise in die Datenerhebung einzubeziehen. Ein Beispiel ist das 1886 publizierte Ergebnis der „Erhebungen über die Farbe der Haut, der Haare und der Augen der Schulkinder in Deutschland“, deren Federführung Rudolf Virchow innehatte (Virchow 1885/86). Virchow (Goschler 2009) war ein anerkannter Experte auf dem Gebiet der Medizin und Anthropologie, der sich politisch in vielen Berei-

chen engagierte und dabei immer wieder Analogien zwischen den medizinischen Erkenntnissen über das Zusammenspiel von Zellen in menschlichen Körpern und der Struktur und Entwicklung von Gesellschaften herstellte. Politisch war er einer der führenden linken Liberalen, der neben vielen anderen politischen Ämtern als Gründungsmitglied und erster Vorsitzender der Deutschen Fortschrittspartei fungierte. Zumindest in einigen anthropologischen Stellungnahmen betonte er die große Variationsbreite der menschlichen Physis in jeder Gesellschaft; in der Diskussion über die Interpretation des Neandertal-Fundes 1856 zweifelte Virchow aus diesem Grunde daran, dass es sich um ein prähistorisches Skelett handelte, sondern ging von einer zufälligen pathologischen Deformation eines Individuums aus (Schweighöfer 2018, 27–140). Gleichwohl schien es ihm offenbar möglich, dass die Erfassung der Physiognomie der Schulkinder wichtige Erkenntnisse versprechen konnte.

Ursprünglich war ein noch umfassenderes Projekt geplant, das nicht nur das Aussehen, sondern auch die zum Zeitpunkt der Musterung erreichte Körpergröße in den Blick nehmen sollte; das wurde von den deutschen Regierungen allerdings mehrheitlich abgelehnt. (Der Musterungsprozess stand übrigens auch im Zusammenhang mit den Daten, die über die Hilfsschüler bereitstanden: so waren ab 1907 per Heeresordnung Hilfsschulen verpflichtet, ihre männlichen Schüler den Militärbehörden zu melden, damit sie mit „entsprechend höherer Aufmerksamkeit“ gemustert wurden (Hartmann 2011, 157).) Es handelte sich um ein Langfrist-Projekt, das bereits 1872 initiiert worden war; zwischen Konzeption und Publikation lagen also 14 Jahre. Und es handelte sich um ein Projekt, das die Delegation von Aufgaben voraussetzte: Während die Experten der deutschen anthropologischen Gesellschaft die relevanten Kategorien festlegten, sollten Lehrer mit der Datenerhebung beauftragt werden. Gerade die Befürchtung, „es würden auf dem Lande die Erhebungen nicht mit voller Sicherheit vor sich gehen“, habe den Beginn der Untersuchung verzögert, denn es bestand auf Seiten der preußischen Regierung die Sorge, die „manchmal etwas schwierige Feststellung, ob man ein Auge in die blaue oder in die graue Kategorie rechnen soll“ überfordere die Expertise ländlicher Lehrer. Zudem müsse man bei der Feststellung der Hautfarbe Umwelteinflüsse möglichst ausschließen, die Erhebung daher im Winter durchführen (Virchow 1885/6, 277f.).

Wozu das Ganze? Laut Virchow zur Beantwortung einer historischen Frage: Geprüft werden solle die Hypothese, bevor „die sogenannte arische (indogermanische) Einwanderung“ Europa erreicht habe, habe es „eine viel ältere, vielleicht sogar mehrere ältere Bevölkerungen in Europa“ gegeben. Es solle geklärt werden, ob „in gewissen Gegenden reinere und mehr unvermischte Bruchtheile, sei es der Urbewölkerung, sei es der Einwanderer, übrig geblieben wären“ (Virchow 1885/6, 280). Dabei sah die Untersuchung von vornherein eine getrennte Erhebung der Daten von jüdischen Schüler:innen vor, während ausländische Schüler:innen gar nicht erfasst werden sollten, da ihre Daten zur Kernfrage nichts beitragen konnten.

Insgesamt gingen Angaben zu rund 6,8 Millionen Kindern ein, und im Bericht wurde deren Zuordnung zu einem von drei „Typen“ (blond, brünett, irgendwo dazwischen) nun zu „Thatsachen“, die bis auf die Ebene einzelner Verwaltungsbezirke (Bezirksämter, Oberämter) ausgewiesen und auf farbigen Karten visualisiert wurden – was Rückschlüsse ermöglichte wie den, eine „brünette“ Einwanderung habe über Flüsse stattgefunden (Virchow 1885/6, 298, 320).

Allerdings war die Frage nur scheinbar abstrakt und selbst in dieser Studie nur scheinbar historisch. Die Entscheidung, im Falle der jüdischen Schüler:innen Religion und „Rasse“ in eins zu setzen (und dann die Ergebnisse, die das nicht bestätigten, als Messfehler in Frage zu stellen, Virchow 1885/6, 300) war, da sie die Idee einer fundamentalen, auch biologisch ablesbaren Unterscheidung zwischen Juden und Christen festschrieb, ebenso folgenschwer wie die Methode an sich: Die Korrelation zwischen biologischen Merkmalen und anderen Informationen musste sich ja keineswegs auf die Beantwortung vergangener Fragen beschränken, sondern konnte auch für andere Hypothesen – eine „Degeneration“ der Bevölkerung oder einzelner ihrer Teile, eine unterschiedliche Neigung zur Kriminalität, unterschiedliche Leistungsfähigkeit – überprüft werden; bereits die Untersuchung der Schulkinder ging ausführlich auf parallele Untersuchungen in zahlreichen anderen europäischen Staaten ein, die von Großbritannien über Belgien und die Schweiz bis hin zu Italien und Österreich stattgefunden hatten und solche Fragestellungen zum Teil explizit mit verfolgten.

Bei der Begründung des Expertenanspruchs gab es erkennbare Parallelen zur Jurisprudenz. Im Mittelpunkt stand ebenfalls das Postulat, Fragen mit aktuellem Potential anzugehen, die sich erst jetzt so behandeln ließen. Gemeinsam war auch das Bewusstsein internationaler Vernetzung und Verflechtung und ein teilweise historisierender Blick. Analog war ebenfalls der Anspruch, durch eine spezifische Ausbildung eine besondere Rolle einzunehmen, die anderen, wie Lehrern in ländlichen Schulen, nicht zukam.

Allerdings gab es auch Unterschiede. Die Basis der Argumentation, die „Thatsachen“, die auf großen Datenmengen beruhten, sollten einer Prüfung weitgehend entzogen sein und kein Gegenstand politischer Diskussionen werden; es wurde im Gegenteil erwartet, dass die politischen Instanzen bereit waren, die Beantwortung von Fragen aus der „Wissenschaft“ genau in den von dieser vorgegebenen Kategorien zu veranlassen, wozu Politik und Verwaltung in diesem Fall auch bereit waren. Zentral waren ferner Argumentationstechniken, die oft auf eine Plausibilisierung von Kausalitäten auf der Grundlage bloßer Korrelationen hinausliefen. Damit sollten besonders sichere Aussagen auch in Bereichen getroffen werden können, die zwischen Disziplinen zumindest umstritten waren, im Fall der historischen Anthropologie etwa zwischen der Geschichtswissenschaft und der medizinisch geprägten Anthropologie. Als Alternative zur Erhebung von Massendaten bot sich visuelle Evidenz an, unterstützt durch die relativ neue Technik der Fotografie, so

in dem international kontrovers diskutierten Werk Cesare Lombrosos, der auf der Grundlage ähnlicher Methoden, die besonders durch scheinbar paradigmatische Bilder exemplifiziert wurden, den Versuch unternahm, den ‚geborenen‘ Verbrecher erkennbar zu machen (Lombroso 1896–7).

Dadurch entstand auch ein konkurrierender Anspruch darauf, über Normalität und Anormalität zu entscheiden, der zumindest das Potential hatte, die Hierarchie von Expertisen umzukehren. Wenn die These plausibel war, es gebe Personen, die besonders dazu prädestiniert seien, Regeln zu verletzen, und wenn man darüber hinaus annahm, dass sich diese Neigung durch äußere Zeichen erkennen ließ, dann konnte es sein, dass die Kategorisierung durch medizinische oder psychologische Experten der Urteilsfindung im Strafprozess eigentlich vorausgehen und letztlich entscheidend sein müsste. In der Tat wurde über diese Frage leidenschaftlich gestritten, um 1900 noch mit sehr unterschiedlichen Ergebnissen (vgl. Freitag 2014; Freitag & Schaub 2007; Engstrom in diesem Band).

#### 4 Moderne Expertenkulturen und ihre Normativitäten

Die Diskussion darüber, ob die Jahre um 1900 in Deutschland von einem „Aufbruch in die Moderne“ oder vom Beharren älterer Strukturen geprägt worden seien, hat in jüngster Zeit wieder an Dynamik gewonnen; allerdings spielen in diesem Kontext Experten und Expertisen vor allem insofern eine Rolle, als ihre Erfolge – etwa gegen epidemische Erkrankungen wie die Cholera – als Beleg für insgesamt positive Entwicklungen herangezogen werden (Richter 2021, 7; vgl. Frie 2021; Nonn 2020). Sie gelten aber nicht (mehr) als ganz zentrale Aspekte des bürgerlichen 19. Jahrhunderts, wie auch die Debatte über Professionalisierungsprozesse etwas in den Hintergrund getreten ist (vgl. Osterhammel 2011). Das liegt zum einen daran, dass sich der Fokus der Debatte verschoben hat, und zwar nicht zuletzt chronologisch: Während die ältere Forschung stärker geneigt war, in den Entwicklungen vor 1900 zentrale Wendepunkte zu sehen, die den Weg in das blutige 20. Jahrhundert begründeten, betont die jüngere Forschung spätere Entscheidungen stärker. Zwar konnte in der Deutungshoheit der juristischen Experten ein eher konservatives Verständnis von Recht und Ordnung angelegt sein, aber eben auch ein dynamisches; zwar konnte der Expertenblick in der Medizin, der Kriminalistik, der Anthropologie zu Visionen einer im Ergebnis menschenverachtenden Bevölkerungssteuerung führen (Weiner 2003), aber er konnte auch zur Verminderung akuten Leids beitragen.

Trotzdem oder gerade deswegen lohnt es sich, abschließend kurz die beiden Fälle mit Blick auf Normativitäten oder normative Ordnungen zu vergleichen. Im Fall der Jurisprudenz sind zwar nicht die Grundlagen der normativen Ordnung expliziert, wohl aber die Ordnung selbst, und zwar in einer Form, die sich für

allgemeinverständlich und damit prinzipiell selbsterklärend hält. Die Dynamik ihrer Entwicklung wird antizipiert, und zwar als Ergebnis von Kritik an nicht intendierten Auswirkungen oder noch nicht sichtbaren Inkonsistenzen, durch eine Neuinterpretation im Rahmen der Justizpraxis, durch die Notwendigkeit, etwa auf Veränderungen in anderen Ländern oder den weiteren Fortschritt der Moderne zu reagieren. Zumindest dann, wenn eine explizite Änderung notwendig wurde, verband sich damit im Rahmen eines parlamentarischen Systems die Möglichkeit einer öffentlichen und öffentlich bewertbaren Debatte, die auch die Grenzen der juristischen Fachmedien überschritt.

Dagegen basierte die medizinische Gesellschaftsexpertise auf einer größeren Distanz zwischen den beispielsweise allein zur ‚richtigen‘ Einordnung der Augen- oder Hautfarbe befähigten Experten und der Öffentlichkeit. Die präferierten Ordnungsvorstellungen basierten zwar auch auf der Beobachtung der gegenwärtigen Verhältnisse, aber sie verbanden sich unmittelbar mit der Annahme, Maßnahmen in der Gegenwart würden zu recht genau messbaren und relativ sicher zu antizipierenden Veränderungen in der Zukunft führen. Das konnte allerdings vor allem innerhalb der Gruppe der Experten diskutiert werden. Damit verband sich ein erhebliches Potential: Das Angebot, auf sicherer statistischer Grundlage die tatsächliche Struktur der gegenwärtigen Ordnung zu erheben und sie durch Manipulation von einzelnen Indikatoren zu optimieren, ließ sich auf zahlreiche Bereiche übertragen. Denn aus der Schulkindererhebung ließen sich ja nicht nur historische Rückschlüsse ableiten, sondern auch Ausgangspunkte für künftige Maßnahmen – die fortan von der „Thatsache“ der Existenz klar unterscheidbarer „Typen“ ausgehen konnten. Daran war vieles von vornherein problematisch. Die Projektionen beruhten auf Kategorien, die sich im Rückblick als nicht haltbar erweisen sollten, von den „Rassen“ bis zum „uomo delinquente“. Die genauen Folgen – und unintendierten Nebenwirkungen – von Maßnahmen wurden oft erst dann sichtbar, wenn sie unumkehrbar geworden waren. Schließlich hing viel davon ab, auf welcher Ebene Daten aggregiert und verglichen wurden und ob alternative Erklärungen geprüft wurden, die die beobachteten Korrelationen durch andere Kausalitäten plausibilisierten.

Versucht man, beide Ordnungsangebote zusammenzuführen, so lässt sich vielleicht folgendes konstatieren: Beide Visionen einer normativen Ordnung, die juristische und die medizinische, gingen um 1900 von einer prinzipiell dynamischen Entwicklung aus. Die eine Perspektive betonte dabei stärker die Bedeutung gesellschaftlichen Wandels, die andere die des wissenschaftlichen Erkenntnisfortschritts und der Verbesserung der Datenlage. Beide wiesen Experten eine zentrale Rolle bei der Formulierung und Fortschreibung normativer Vorgaben zu. Beide standen aber auch in Konkurrenz zueinander, konkret in dem Anspruch, bestimmte Fragen primär entscheiden zu können, abstrakt in der Art der Rechtfertigungsnarrative. Das macht es plausibel, solche Konkurrenzen – die man um viele weitere Formen der

Expertise erweitern könnte – als Element der normativen Ordnung in der Moderne zu beschreiben, das zugleich ein Grund dafür ist, warum die normative Ordnung so schwer zu fassen ist. Mittelfristig sollte sich freilich die szientistische Logik als attraktiver erweisen: Kelsens „Reine Rechtslehre“, in der der Begriff der „normativen Ordnung“ eine wichtige Rolle spielt, wurde als Versuch gewertet, aus der Rechtssetzung „science, not politics“ zu machen (Kunz 1935, 356), was zumindest ihm offenbar als Fortschritt galt.

## Literatur

- Anderson, M. L. (2000): *Practicing Democracy: Elections and Political Culture in Imperial Germany*. Princeton: Princeton University Press.
- Bähr, J., Leszczynski, J. & Ziegler, D. (Hrsg.) (2015): *Vertrauensbildung als Auftrag. Von der Deutsch-Amerikanischen Treuhand-Gesellschaft zur KPMG AG*. München: Piper.
- Caplan, B. (2018): *The Case Against Education. Why the Education System Is a Waste of Time and Money*. Princeton: Princeton University Press.
- Clark, C. M. & Kaiser, W. (2004): *Culture Wars: Secular-Catholic Conflict in Nineteenth-Century Europe*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Conze, W. & Kocka, J. (Hrsg.) (1985): *Bildungsbürgertum im 19. Jahrhundert. Bd. 1: Bildungssystem und Professionalisierung in internationalen Vergleichen*. Stuttgart: Klett-Cotta.
- Fahrmeir, A. & Imhausen, A. (Hrsg.) (2013): *Die Vielfalt normativer Ordnungen. Konflikte und Dynamik in historischer Perspektive*. Frankfurt/M.: Campus.
- Forst, R. & Günther, K. (Hrsg.) (2021): *Normative Ordnungen*. Berlin: Suhrkamp.
- Forst, R. (2007): *Das Recht auf Rechtfertigung: Elemente einer konstruktivistischen Theorie der Gerechtigkeit*. Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- Freitag, S. (2014): *Kriminologie in der Zivilgesellschaft. Wissenschaftsdiskurse und die britische Öffentlichkeit, 1830–1945*. München: Oldenbourg.
- Freitag, S. & Schaub, D. (Hrsg.) (2007): *Verbrecher im Visier der Experten. Kriminalpolitik zwischen Wissenschaft und Praxis im 19. und frühen 20. Jahrhundert*. Stuttgart: Steiner.
- Frie, E. (2021): *Rausch und Nation. Neuerscheinungen zum 150-jährigen Jubiläum der Reichsgründung*. In: *Historische Zeitschrift* 313, 695–714.
- Gidney, R. D. & Millar, W. P. J. (1994): *Professional Gentlemen. The Professions in Nineteenth-Century Ontario*. Toronto: University of Toronto Press.
- Gosler, C. (2009): *Rudolf Virchow. Mediziner – Anthropologe – Politiker*. 2. Aufl. Köln: Böhlau.
- Hartmann, H. (2011): *Der Volkskörper bei der Musterung, Militärstatistik und Demographie in Europa vor dem Ersten Weltkrieg*. Göttingen: Wallstein.
- Heppel, H. (1860): *Geschichte des deutschen Volksschulwesens, Bd. 5*. Gotha: Perthes.
- Huerkamp, C. (1985): *Der Aufstieg der Ärzte im 19. Jahrhundert: Vom gelehrten Stand zum professionellen Experten. Das Beispiel Preussens*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- Kemnitz, H. (2011): *Forschung zur Geschichte und Entwicklung des Lehrerberufs*. In: E. Terhart, H. Bennewitz & M. Rothland (Hrsg.), *Handbuch Forschung zum Lehrerberuf*. Münster: Waxmann, 34–51.
- Kunz, J. L. (1935): *Rezension von Reine Rechtslehre*. In: *The American Journal of International Law* 29, 356f.
- Lombroso, C. (1896–7): *L'uomo delinquente in rapporto all antropologia, alla giurisprudenza ad alle discipline carcerarie*. Torino: Bocca.
- Jhering, R. von ([1884] 1964): *Scherz und Ernst in der Jurisprudenz: Eine Weihnachtsgabe für das juristische Publikum*. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft.

- Johnson, E. A. (1995): *Urbanization and Crime: Germany, 1871–1914*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Kelsen, H. ([1934] 2000): *Reine Rechtslehre*. Einleitung in die rechtswissenschaftliche Problematik. Studienausgabe der 1. Auflage 1934, hrsg. von M. Jestaedt. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Medical Act (1858). An Act to regulate the Qualifications of Practitioners in Medicine and Surgery. 21 & 22 Vict., c. 90.
- Nonn, C. (2020): *12 Tage und ein halbes Jahrhundert. Eine Geschichte des deutschen Kaiserreichs 1871–1918*. München: Beck.
- Osterhammel, J. (2011): *Die Verwandlung der Welt: Eine Geschichte des 19. Jahrhunderts*. München: Beck.
- Richter, H. (2021): *Aufbruch in die Moderne. Reform und Massenpolitisierung im Kaiserreich*. Berlin: Suhrkamp.
- Sachße, C. (1986): *Mütterlichkeit als Beruf. Sozialarbeit, Sozialreform und Frauenbewegung 1871–1929*. Frankfurt/Main: Suhrkamp.
- Schlumbohm, J. (1997): Gesetze, die nicht durchgesetzt werden. Ein Strukturmerkmal des frühneuzeitlichen Staates? In: *Geschichte und Gesellschaft* 23, 647–663.
- Schweighöfer, E. (2018): *Vom Neandertal nach Afrika: Der Streit um den Ursprung der Menschheit im 19. und 20. Jahrhundert*. Göttingen: Wallstein.
- Scott, A. & Rief, F. (2021): Reactionaries of the Lectern: Universalism, Anti-Empiricism and Corporatism in Austrian (and German) Social Theory. In: *European Journal of Social Theory* 24, 285–305.
- Spann, O. (1923): *Gesellschaftslehre*. Leipzig: Quelle & Meyer.
- Stenographische Berichte über die Verhandlungen des deutschen Reichstags, IX. Legislaturperiode, IV. Session (1895/97), Bd. 1. Berlin.
- Verhandlungen des Deutschen Reichstags (1867/70), Band 11: Berlin.
- Virchow, R. (1885/86): Gesamtbericht über die von der deutschen Anthropologischen Gesellschaft veranlassten Erhebungen über die Farbe der Haut, der Haare und der Augen der Schulkinder in Deutschland. In: *Archiv für Anthropologie. Zeitschrift für Naturgeschichte und Urgeschichte des Menschen* 16, 275–475.
- Vogt, D. (2020): *Die institutionelle Lösung individueller Arbeitskonflikte in Deutschland, 1890–1918*. Diss. phil. Goethe Universität Frankfurt.
- Weiner, A. (Hrsg.) (2003): *Landscaping the Human Garden: Twentieth-Century Population Management in a Comparative Framework*. Stanford: Stanford University Press.
- Wetzell, R. F. (2000): *Inventing the Criminal: A History of German Criminology, 1880–1945*. Chapel Hill: University of North Carolina Press.